

# Planzeichnung (Teil A)

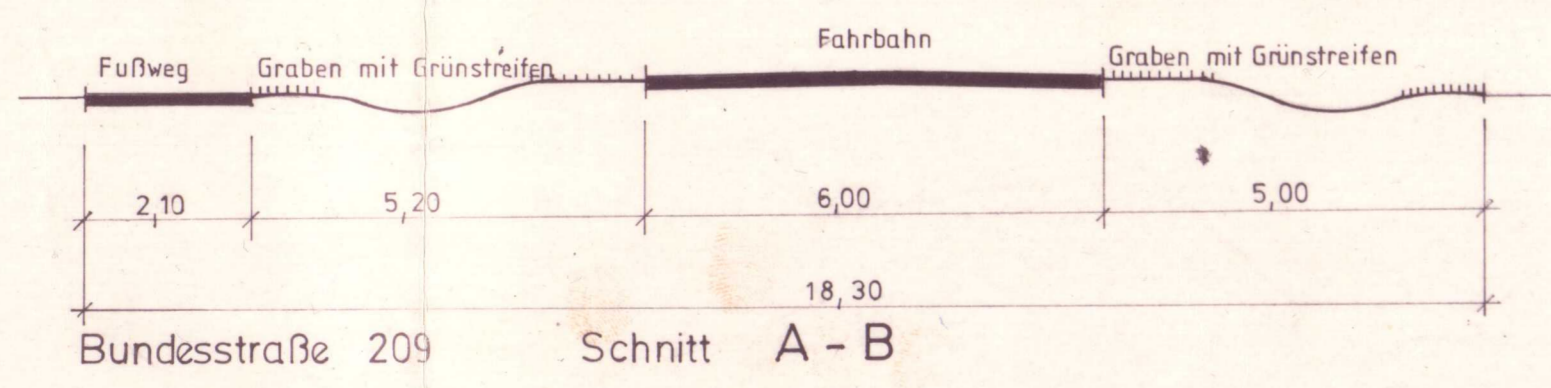
## M. 1:1000

Grundplan/ neu 4.7.88 B-Plan neu, erst. am 6.7.88



Vorläufige amtliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan

STRASSENQUERPROFIL  
M. 1:100



## Zeichenerklärung

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763)

### Festsetzungen (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
GE	GEWERBEGEBIET	§ 8 BauNVO
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (als Höchstgrenze)	§ 16 + 17 BauNVO
GRZ 0,7	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BauNVO
Q	ABWEICHENDE BAUWEISE Textl. Festsetzungen Ziffer 5	§ 22 (4) BauNVO
FH	FIRSTHÖHE, max. 8,00 m über Gelände, ausnahmsweise können betriebstwendige, in der Fläche untergeordnete Anlagen zugelassen werden (z.B. Silos, Schornsteine u. Türme)	§ 16 + 17 BauNVO
GR 750 m <sup>2</sup>	GRUNDFLÄCHE	§ 16 + 17 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 (1) BauNVO
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1) 11 BauGB
	EINFAHRT	§ 9 (1) 4 BauGB
45°	DACHNEIGUNG	§ 9 (4) BauGB
	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	§ 9 (1) 4 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN (privat)	§ 9 (1) 15 BauGB
	PARKANLAGE	§ 9 (1) 15 BauGB
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (Sichtflächen)	§ 9 (1) 10 BauGB s. textl. Fests. Ziff. 6
	BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 (1) 25b BauGB
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 (1) 25a BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 50 GLEICHZEITIG GELTUNGSBEREICH DER FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) 24 BauGB siehe Text. Ziffer 2 und 3.	§ 9 (7) BauGB

### DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- ABMESSUNGEN IN METERN
- SCHNITTLINIE, DES STRASSENQUERPROFIL
- ÜBERDACHTE RAMPE

## Text (Teil B)

- Innerhalb des Geltungsbereiches sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV im Plangebiet grundsätzlich unzulässig. Anlagen, die nach der 4. BImSchV im sogenannten vereinfachten Verfahren genehmigungspflichtig sind (aufgeführt in Spalte 2), können nach Einzelfallprüfung ausnahmsweise zugelassen werden.
- Nutzungen, die einen Schallpegel von tags 55 dB und nachts von 45 dB überschreiten, sind nur innerhalb von Gebäuden zulässig. Die Gebäude sind durch Lärmschutzmaßnahmen und technische Vorkehrungen so zu sichern, daß eine Überschreitung des o.g. Schallpegels an der Gebietsgrenze nicht eintritt.
- Außerhalb von Gebäuden sind nur Nutzungen (Arbeitslärm) zulässig, welche die o.g. dB-Werte nicht überschreiten oder aber durch technische Vorkehrungen soweit gemindert sind, daß eine Überschreitung des o.g. Schallpegels an der Gebietsgrenze nicht eintritt.
- Stellplätze sind nur in der überbaubaren Fläche zulässig.
- Gebäude sind auch über 50 m Länge zulässig - § 22 (4) BauNVO.
- Die Sichtfläche ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,70 m Höhe - gemessen von der Fahrbahnoberkante - ständig freizuhalten.
- Der festgesetzte zu erhaltende Baumbestand ist bei Abgängigkeit zu ersetzen.

## Satzung

DER STADT LAUENBURG/E. ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 50 FÜR DAS GEBIET: (GEWERBEZENTRUM LAUENBURG/ELBE) umgrenzt, von den Straßen 'Reeperbahn, Triftweg, Bundesstraße 209'

Aufgrund des § 10 des (BauGB) Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan: "sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GY081. Schl.-H. S. 86)" wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.1988 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 50 für das Gebiet "Gewerbezentrum Lauenburg/Elbe" umgrenzt von der Straße Reeperbahn, Triftweg, Bundesstraße 209, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1977/1986

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 16.02.1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des aufstellungsbeschlusses ist am 02.05.1988 erfolgt. Lauenburg/Elbe, den 24.08.1988
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiträume (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, das Bedenken und Anregungen nur zu den genannten und ergänzten Teilen vorzubringen (s. Kommentar). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... der Tageszeitung ortsüblich bekannt gemacht worden. oder: Dabei wurde eine eingeschränkte Auslegung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauNVO mit § 13 Abs. 1 Satz 2 BauNVO durchgeführt. Lauenburg/Elbe, den ... den ... Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.07.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Lauenburg/Elbe, den 24.08.1988
- Die Stadtvertretung hat am 15.8.1988 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Lauenburg/Elbe, den 24.08.1988
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.10.1988 bis zum 23.11.1988 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 11.10.1988 in der Tageszeitung ortsüblich bekannt gemacht worden. Lauenburg/Elbe, den 24.08.1988
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauNVO am 25.09.1989 dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 27.11.1989 Nr. 610/617-02-0836, 50 ... erklart, daß ... er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Lauenburg/Elbe, den 24.08.1988
- Die Verletzung von Rechtsvorschriften durch den Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom ... bestätigt. Lauenburg/Elbe, den ... den ... Bürgermeister
- Die katastermäßige Bestand am 14.08.1988 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Lauenburg, den 21. AUG. 1988
- Die Stadtvertretung hat die vorgeschriebten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.1988 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Lauenburg/Elbe, den 24.08.1988
- Die Stadtvertretung hat die vorgeschriebten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.1988 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Lauenburg/Elbe, den 24.08.1988
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.01.1990 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungserfordernissen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 26.01.1990 in Kraft getreten. Lauenburg/Elbe, den 08.02.1990